



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

24. Januar 2011

Auskunft

Name: 
Durchwahl: 82-610
Fax: 82-9 610
Zimmer: 2.12

Aktenzeichen: 61.1/620-36/10

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Damscheid

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Gemarkung Damscheid Flur 15 Flurstück 1/68 wird genehmigt.
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 16.398,65 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

WEA 3	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/38	Damscheid	R 3 400 578	H 5 551 883
WEA L1	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 8/11	Lingerhahn	R 3 399 193	H 5 551 984
WEA L2	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 5/1	Lingerhahn	R 3 398 849	H 5 551 609
WEA L3	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 5/1	Lingerhahn	R 3 398 994	H 5 551 373
WEA L4	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 8/11	Lingerhahn	R 3 399 320	H 5 551 770

Zusatzbelastung

WEA 4	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 119	H 5 551 371
-------	--------------	---------	----------------	-----------	-------------	-------------

Bestandteil der Genehmigung sind:

- Schallimmissionsprognose Nr. 14166/1106 des Schalltechn. Ingenieurbüros Pies vom 27.10.2010
- Schattenwurfprognose mit Berechnung vom 02.09.2010

2.7.1 Lärm:

2.7.1.1 Der Schalleistungspegel der Windkraftanlagen (4) Typ Enercon E 82 E2 von 103,4 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.

2.7.1.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1 (A)	Wohnhaus Nenzhäuserhof 54	nachts:	25 dB(A)
IP 2 (B)	Wohnhaus Am Briel 6 in Birkheim	nachts:	19 dB(A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Im Großen Stück 24 in Laudert	nachts:	29 dB(A)
IP 4 (A)	Wohnhaus Im Hopfengarten 11 in Maisborn	nachts:	21 dB(A)
IP 5 (B)	Wohnhaus Stierswiese 27 in Lingerhahn	nachts:	17 dB(A)
IP 6 (C)	Campingplatz	nachts:	18 dB(A)
IP 7 (A)	Wohnhaus Nenzhäuserhof 2	nachts:	25 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.7.1.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1 (A)	Wohnhaus Nenzhäuserhof 54	nachts:	40	dB(A)
IP 2 (B)	Wohnhaus Am Briel 6 in Birkheim	nachts:	40	dB(A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Im Großen Stück 24 in Laudert	nachts:	40	dB(A)
IP 4 (A)	Wohnhaus Im Hopfengarten 11 in Maisborn	nachts:	40	dB(A)
IP 5 (B)	Wohnhaus Stierswiese 27 in Lingerhahn	nachts:	40	dB(A)
IP 6 (C)	Campingplatz	nachts:	40	dB(A)
IP 7 (A)	Wohnhaus Nenzhäuserhof 2	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.7.1.4 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.7.2 **Schattenwurf:**

2.7.2.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

- IP 1 in Lingerhahn
- IP 2 Campingplatz
- IP 3 Nenzhäuserhof
- IP 5 in Maisborn

2.7.2.2 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.3 **Arbeitsschutz:**

2.7.3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

2.7.3.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

2.7.3.3 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

2.7.3.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch